

## Beschlussvorlage Nr. B-191/2013

**Einreicher:**  
Dezernat 1/Kassen- und Steueramt

**Gegenstand:**

Übertragung der Kassengeschäfte im Tierpark der Stadt Chemnitz auf einen Dritten

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.09.2013	öffentlich			

Gesetzliche Grundlagen:


---

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:

ja

nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

2	5	3	2	0	0	0	•	4	2	4	1	1	1	0	0

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme

EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen

EUR

Finanzbedarf ist

gesichert

nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Bereits gefasste Beschlüsse/Entscheidungen sind betroffen:			Beschluss ist		
Beschlusnummer	Beschluss-Datum	beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	außer Kraft zu setzen	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlage wurden beteiligt:


**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt, dass die Kassengeschäfte im Tierpark der Stadt Chemnitz nach § 87 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. § 35 SächsKomKBVO auf einen Dritten übertragen werden.

## **Begründung:**

Die Stadt Chemnitz kann gemäß § 87 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Stadtverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Stadt geltenden Vorschriften gewährleistet sind.

Die Stadt soll von der Möglichkeit, die Kassengeschäfte ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, nur Gebrauch machen, wenn

- dies für die Stadt wirtschaftlicher ist als die eigene Wahrnehmung,
- der Dritte die sichere, pünktliche und nachvollziehbare Erledigung der Kassengeschäfte gewährleistet,
- sich für die Abgabepflichtigen und Vertragspartner der Stadt daraus keine unvermeidbaren Belastungen ergeben.

Bei der Übertragung handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag, der in der Regel einen Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) darstellt. Durch diesen Geschäftsbesorgungsvertrag findet keine Aufgabenübertragung statt. Die Stadt bleibt für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Es werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen.

Für die Beschlussfassung zur Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten ist gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 14 Hauptsatzung der Stadt Chemnitz der Verwaltungs- und Finanzausschuss zuständig.

Der gefasste Beschluss zur Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten ist der Rechtsaufsichtsbehörde (Landesdirektion Sachsen) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO anzuzeigen.

### 1. Ausgangssituation

Die erstmalige Übertragung von Kassierertätigkeiten auf einen Dritten erfolgte im Tierpark 2007. Ein Beschluss zur Übertragung von Kassengeschäften auf einen Dritten wurde nicht herbeigeführt, da eingeschätzt worden war, dass es sich nur um ein unterstützendes Hilfsgeschäft handelt, das somit nicht unter § 87 SächsGemO fällt und demnach keine Beschlussrelevanz hatte. Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte in seinem Prüfungsbericht Nr. 1/2010 diese Sichtweise.

Nach Konsultation mit dem Fachverband der Kassenverwalter sowie vertiefter Sichtung und Bewertung von Fachliteratur hat das Kassen- und Steueramt seine Auffassung revidiert.

§ 87 Abs. 1 SächsGemO regelt, dass die Stadt ganz oder zum Teil Kassengeschäfte außerhalb der Stadtverwaltung besorgen lassen kann.

Der derzeit gültige Vertrag im Tierpark endet am 31.03.2014. Da ein Teil der Kassengeschäfte, hier die Kassierung der Eintrittsgelder, der Souvenirverkauf und der Verleih von Bollerwagen, auf einen Dritten übertragen werden soll, ist aus heutiger Sicht § 87 Abs. 1 SächsGemO einschlägig.

Gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz ist eine Gremienbefassung durch den Verwaltungs- und Finanzausschuss erforderlich. Der Beschluss hierüber ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Für die aufgeführten Kassierertätigkeiten steht dem Tierpark gegenwärtig kein städtisches Personal zur Verfügung. Diese Aufgaben werden durch das Personal des beauftragten Dienstleistungsunternehmens wahrgenommen. Die Abrechnung der täglichen Einzahlungen erfolgt durch städtische Bedienstete.

## 2. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Kassierung durch Dritte

Anzahl der Mitarbeiter: 3 (bei Bedarf zusätzlich ein Mitarbeiter als Springer)  
 Kosten pro Stunde für einen Arbeitsplatz: 12,05 € zzgl. MwSt. = 14,34 €

Arbeitszeit und Kosten pro Mitarbeiter:

Monat	Arbeitszeit (täglich) in h	max. Anzahl der Arbeitstage	max. Arbeitszeit (monatlich) in h	Kosten pro Mitarbeiter in €
Januar	5,75	31	178,25	2.556,11
Februar	5,75	28	161,00	2.308,74
März	6,75	31	209,25	3.000,65
April	8,75	30	262,50	3.764,25
Mai	8,75	31	271,25	3.889,73
Juni	8,75	30	262,50	3.764,25
Juli	8,75	31	271,25	3.889,73
August	8,75	31	271,25	3.889,73
September	8,75	30	262,50	3.764,25
Oktober	6,75	31	209,25	3.000,65
November	5,75	30	172,50	2.473,65
Dezember	5,75	31	178,25	2.556,11
Gesamt			2.709,75	38.857,82
gesamt für 3 Mitarbeiter				116.573,46
gesamt für 4 Mitarbeiter				155.431,28

Anordnung, Sollerfassung, Buchung:

Städtische Bedienstete: 0,06 AE Entgeltgruppe 9  
 Kosten für den Arbeitsplatz Jahreswert (gesamt)\*:

71.647,00 €

anteilig (0,06 AE):

4.298,82 €

Es ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 120.872,28 € bei 3 Mitarbeitern bzw. bis zu 159.730,10 € bei 4 Mitarbeitern.

Kassierung durch städtische Beschäftigte

Anzahl der Beschäftigten: 3 (ein Beschäftigter als Springer), Entgeltgruppe 3  
 (mögliche Sonn- und Feiertagszuschläge wurden nicht berücksichtigt, Vollbeschäftigung mit speziellem Arbeitszeitmodell wurde unterstellt)

Kosten für den Arbeitsplatz Jahreswert (gesamt)\*:

51.404,00 €

gesamt für 3 Beschäftigte:

154.212,00 €

gesamt für 4 Beschäftigte:

205.616,00 €

Anordnung, Sollerfassung, Buchung:

Städtische Bedienstete: 0,06 AE Entgeltgruppe 9  
 Kosten für den Arbeitsplatz Jahreswert (gesamt)\*:

71.647,00 €

anteilig (0,06 AE):

4.298,82 €

Es ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 158.510,82 € bei 3 Beschäftigten bzw. bis zu 209.914,82 € bei 4 Beschäftigten.

Vergleich der Kosten

	3 Mitarbeiter/Beschäftigte	4 Mitarbeiter/Beschäftigte
Übertragung auf Dritte	120.872,28 €	159.729,30 €
Erledigung durch die Stadt	158.510,82 €	209.914,82 €

Fazit: Die Übertragung der Kassengeschäfte auf Dritte ist wirtschaftlicher als die eigene Wahrnehmung durch die Stadt.

### 3. Weitere Voraussetzungen

Der Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten geht eine Ausschreibung voraus. Bestandteil der Ausschreibung ist u. a., dass die Entlohnung der Mitarbeiter nach Mindestlohn-Tarifvertrag erfolgt. Der Text der Ausschreibung und der sich darin anschließende Vertrag sind der Stadtkasse (Abteilung Zahlungsverkehr) zur Prüfung zu übergeben.

Die Übertragung der Kassengeschäfte auf einen Dritten erfolgt nur, wenn durch den Dritten die sichere, pünktliche und nachvollziehbare Erledigung der Kassengeschäfte gewährleistet ist. Die städtischen Dienstanweisungen sind einzuhalten.

Des Weiteren ist der Dritte verpflichtet, nur zuverlässiges und geeignetes Personal einzusetzen.

Die o. g. Voraussetzungen müssen bei der Ausschreibung und im abzuschließenden Vertrag berücksichtigt werden.